

NACHWEIS

ÜBER DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES

„Auf der Grube“ Nr. 8



STADT
PENZBERG

Inhalt der Änderung

Der wesentliche Inhalt des Bebauungsplanes wird durch die Änderung nicht betroffen. Die „Vereinfachte Änderung“ bezieht sich nur auf die Erweiterung der südlichen Baugrenzen für die Errichtung eines Backshops auf dem Grundstück Fl. Nr. 943/60 und 943/47, Grube 51 und 53.

Voraussetzungen für die „Vereinfachte Änderung“

Die von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundeigentümer haben zugestimmt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden zur „Vereinfachten Änderung“ gehört:

- | | | | | |
|----------------|-------------------------------------|------------|--------------------------|---------------------------------------|
| 1. Landratsamt | ☒ | zugestimmt | ☐ | in der gesetzten Frist nicht geäußert |
| 2. | ☐ | | ☐ | |
| 3. | ☐ | | ☐ | |
| 4. | ☐ | | ☐ | |

Verfahren

1. Der SBV-Ausschuss hat die „Vereinfachte Änderung“ in der Sitzung vom 12.12.2000 beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist erfolgt.

2. In seiner Sitzung vom 13.02.2001 wurde die „Vereinfachte Änderung“ als Satzung beschlossen.

3. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 3 für die Stadt Penzberg vom 26.02.2001.

Stadt Penzberg, den 15.05.2001

I. A. Rathgeb

Unterschrift

Verteiler:

1. Landratsamt Weilheim-Schongau
2. Vermessungsamt mit Planunterlagen
3. z. A. Baugebiet „Auf der Grube“

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

Satzung der Stadt Penzberg zur 8. ~~ten~~ vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Grube“ vom 07.11.1989

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Auf der Grube“ der Stadt Penzberg vom 07.11.1989 wird wie folgt geändert:

Inhalt der Änderung:

Die Änderung bezieht sich nur auf die Erweiterung der südlichen Baugrenzen für die Errichtung eines Backshops auf dem Grundstück Fl.-Nr. 943/60 und 943/47, Grube 51 und 53.

§ 2 – In Kraft treten

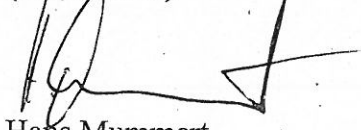
Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 12.12.2000
2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 04.01.2001 bis 05.02.2001 gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB).
3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde am 27.12.2000 durchgeführt (§ 13 Nr. 3 BauGB).
4. Satzungsbeschluss am 13.02.2001 (§ 10 BauGB)

PENZBERG, 22. Juni 2001

(Ort, Datum)



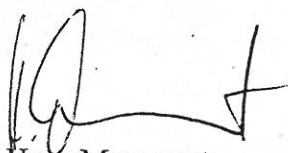
Hans Mummert
1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 26.02.2001
6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 27.02.2001

PENZBERG, 22. Juni 2001

(Ort, Datum)



Hans Mummert
1. Bürgermeister



Landratsamt Weilheim-Schongau
Postfach

82360 Weilheim

Stadtbauamt Fax: 08856/813-309

3 Ra

Rathgeb

312

B/2.04

04.08.2000

E-Mail: Theresa.Rathgeb@penzberg.de

Vollzug des BauGB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Stadt Penzberg

☒ Bebauungsplanänderung „Auf der Grube“ Nr. 8 im vereinfachten Verfahren (§13 BauGB)
für das Grundstück Fl.Nr. 943/60 und 943/4

Beschreibung der beabsichtigten Bebauungsplanänderung

Überschreitung der südlichen Baugrenze um ca. 2,50 m zum Anbau eines Backshops.

☐ Frist für die Stellungnahme _____ (§ 4 BauGB)

☒ Frist: 1 Monat

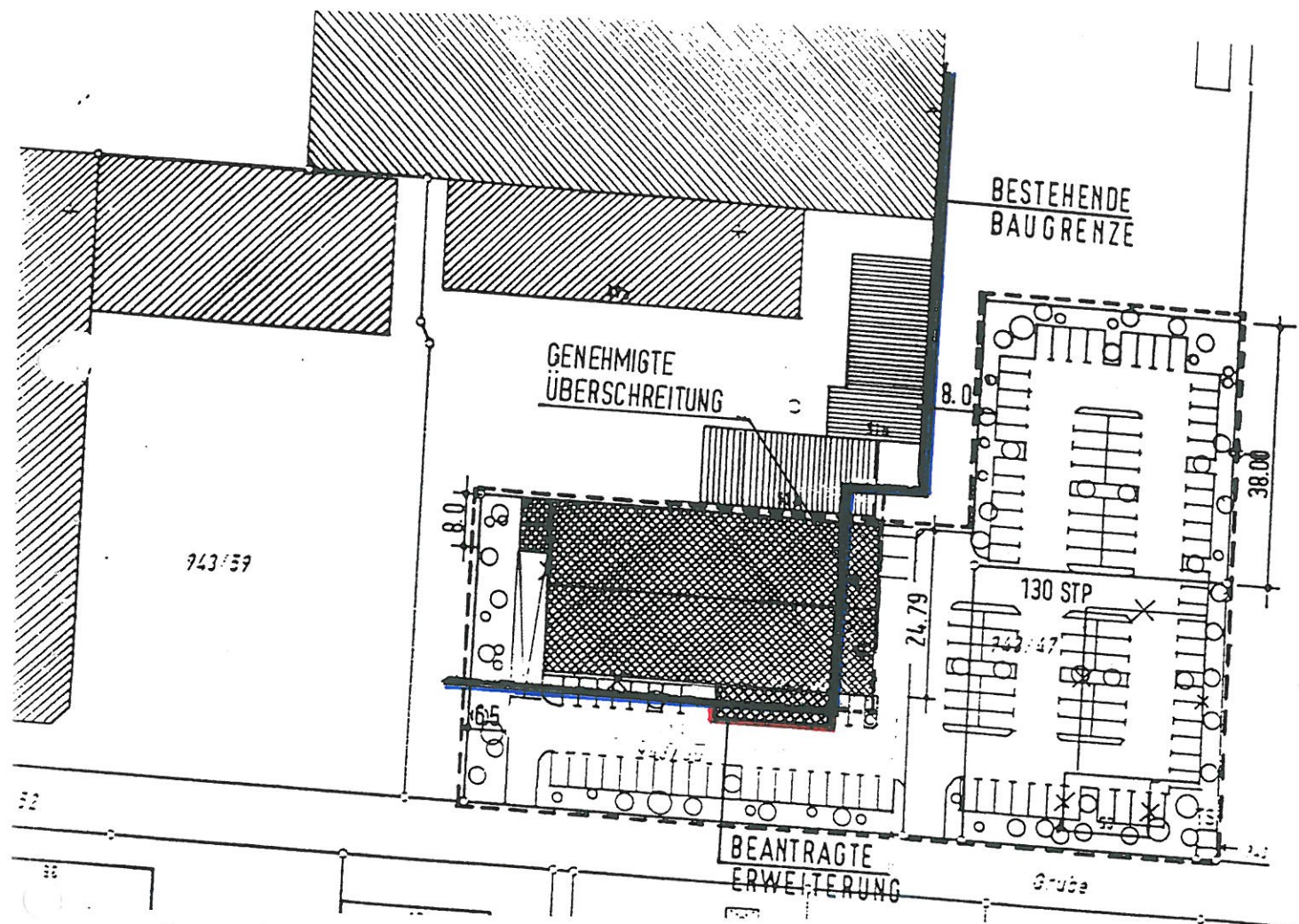
Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Weinrich

Anlage:

- 1 Planzeichnung mit Darstellung der beantragten Bebauungsplanänderung
- 1 Auszug aus der Sitzungsniederschrift

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes
"Gewerbegebiet auf der Grube Teil A"
im vereinfachten Verfahren



Bauvorhaben: Anbau eines Backshops an best. Lebensmittelmarkt, Grube, 82377 Penzberg

Bauherr: Lidl Dienstleistung GmbH & Co. Vertreten durch Lidl GmbH & Co. KG
 Ständlerstr. 45/II, 81549 München

Nachbarunterschriften:

Flur-Nr. 943/6 Lazarevic, Marco

Flur-Nr. 943/59 Richter&Frenzel GmbH+Co.

Flur-Nr. 943/35 Linder, Klaus

Flur-Nr. 943/44 Dietrich, Josef und Ingeborg

Flur-Nr. 943/56 IAW Penzberg

Entwurfsverfasser:

Dipl.-Ing. (FH) Rainer Adamek + Ludwig Hölzl
 Sudetenstr. 65, 82358 Geretsried

ath

architekturbüro
 adamek
 hölzl

architekten gmbh

gmbh

gmbh

gmbh

gmbh

gmbh

Gegenstand: Lidl Dienstleistungs-GmbH;
Bauantrag zum Anbau eines Backshops, Fl. Nr. 943/60
und 943/47, Grube 51

Abteilung:

Stadtbauamt

Tagesordnung
Ö B 3

Schriftführer:

Hr. Reis

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom 12.12.2000

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten: 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister

Ausschussmitglieder: 8

Abwesenheit:

-

Abstimmungsergebnis: 9:0

1. Vorgang:

Die Lidl Dienstleistungs-GmbH beantragt den Anbau eines Backshops, Fl. Nr. 943/60 und 943/47, Grube 51.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplangebietes „Auf der Grube“. Dabei ist geplant den Backshop südlich an den Lebensmittelmarkt anzugliedern, wodurch die südliche Baugrenze um ca. 2,50 m überschritten wird. Der damit verursachte Wegfall von Stellplätzen ist für die Genehmigungsfähigkeit unschädlich nachdem ein Stellplatz-Überhang vorhanden war und somit die erforderliche Anzahl auch nach Durchführung der Baumaßnahme vorhanden ist.

Seitens der Verwaltung bestehen gegen das Vorhaben mit Erweiterung des Baurames und die daraus resultierende vereinfachte 8. Bebauungsplanänderung keine Bedenken.

2. Vorschlag:

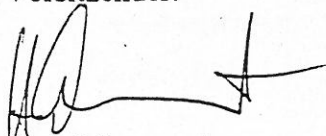
Der Ausschuss für Stadtentwicklung-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten ordnet die 8. vereinfachte Veränderung des Bebauungsplanes „Auf der Grube“ in der Form an, dass die südliche Baugrenze zur Errichtung eines Backshops auf den Fl.Nr. 943/60 und 943/47 um ca. 2,50 m Anbaubreite nach Süden verschoben wird.

Nach Rechtskraft dieser Bebauungsplanänderung kann die Erstellung des Backshops an der maßgeblichen Stelle freigestellt werden.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:


Reiss

AMTSBLATT DER



STADT PENZBERG

Nr. 3

Penzberg, den 26. Februar

2001

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Telefon: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats.

Verantwortlich: 1. Bürgermeister Hans Mummert

Inhaltsverzeichnis:

- Bekanntmachung der Rechtskraft für die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Grube“
- Vereinfachte Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach“ - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- Vereinfachte Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes „Antdorfer Straße“ - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- Vereinfachte Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes „Sperbühl“ - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- Bebauungsplanänderung Nr. 36 des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ - öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Vereinfachte Bebauungsplanänderung Nr. 12 des Bebauungsplanes „Hochfeld“ - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- Förmliche Bebauungsplanänderung Nr. 1 des Bebauungsplanes „Johannisberg - Schönbühlweg“ - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- Förmliche Bebauungsplanänderung Nr. 1 des Bebauungsplanes „Sperbühl“ - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung der Rechtskraft für die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Grube“

Der Ausschuss für Stadtentwicklungs-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 12. 12. 2000 die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Grube“ für die Grundstücke Fl. Nr. 943/60 und 943/47, Grube 51, angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Überschreitung der südlichen Baugrenze um ca. 2,50 m zum Ausbau eines Backshops. Die angeordnete 9. vereinfachte Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04. 01. 2001 bis 05. 02. 2001 öffentlich aufgelegt. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 27. 12. 2000 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklungs-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 13.

02. 2001 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat. Mit dieser Bekanntmachung wird die vorgenannte Bebauungsplanänderung rechtskräftig. Sie kann bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock) Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, während der üblichen Dienststunden jederzeit eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in Abwägung bei der Änderung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderung verletzt worden sind. Weiter wird darauf hingewiesen, dass falls durch die vorgenannte Bebauungsplanänderung Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Vereinfachte Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach“ - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Der Ausschuss für Stadtentwicklungs-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sit-

zung am 13. 02. 2001, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach“ angeordnet. Dabei wird die Baugrenze im Bereich der Fl. Nr. 2055/62 um 8 m, sowie bei der Fl. Nr. 1562/9 um 10 m nach Südosten verschoben. Bei der Fl. Nr. 2055/62 wird hierdurch die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern geschaffen. Hinsichtlich der Fl. Nr. 1562/9 gilt es die planungsrechtlichen Grundlagen an den bereits seit längerem bestehenden realbaulichen Zustand anzupassen.

Vereinfachte Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes „Antdorfer Straße“ - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklungs-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 16. 01. 2001 die vereinfachte Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes „Antdorfer Straße“ angeordnet. Dabei werden die Fl. Nrn. 2055/15 und 2055/95 im nordwestlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht mit zwei Doppelhäusern, wie ursprünglich vorgesehen, sondern mit zwei Dreispännern bebaut.

Vereinfachte Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes „Sperbühl“ - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklungs-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 12. 09. 2000 die vereinfachte Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes „Sperbühl“ angeordnet. Dabei wird die westliche Baugrenze um ca. 6 m im Bereich der Tiefgarage erweitert. Ferner erfolgt eine geringfügige Verschiebung des Bauraumes des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Gebäudes um ca. 0,5 bis 1,0 m nach Westen, sowie eine Änderung der festgesetzten FOK für drei Gebäude.

Bebauungsplanänderung Nr. 36 des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ - öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklungs-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sit-

zung am 12. 09. 2000 die vereinfachte Änderung Nr. 36 des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ angeordnet. Die Änderung umfasst die Erweiterung des Geltungsbereiches im Nordwesten wobei der südöstliche Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 905/10, Rathaus als öffentliche Verkehrsfläche für Fußgänger festgesetzt wird. Im Süden des Rathauses ist ferner die Tiefgaragenrampe zur Anbindung des Rathausgrundstückes an die bestehende Tiefgarage dargestellt. Zudem wird der südwestliche Bereich der Grenzbebauung des Grundstückes Fl. Nr. 861/7 von einer zweigeschossigen Bebauung erhöht verbunden mit einer Erhöhung der GFZ von 1,38 auf 1,42.

Vereinfachte Bebauungsplanänderung Nr. 12 des Bebauungsplanes „Hochfeld“ - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2

Der Ausschuss für Stadtentwicklungs-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13. 02. 2001 die vereinfachte Änderung Nr. 12 des Bebauungsplanes „Hochfeld“ mit der Maßgabe, dass künftig auch außerhalb der Baugrenzen der festgesetzten Flächen für Garagen-Stellplätze, Garagen-Stellplätze ausnahmsweise zugelassen werden, angeordnet. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen die Entwürfe der vereinfachten Bebauungsplanänderungen „Ruhe am Bach“ i. d. F. vom 02. 02. 2001, „Antdorfer Straße“ i. d. F. vom 08. 02. 2001, „Sperbühl“ i. d. F. vom Oktober 2000, „Altstadtsanierung“ i. d. F. vom September 2000 sowie „Hochfeld“ i. d. F. vom 12. 09. 2000 in der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage II. Stock, Zi. B/2.42, Bauverwaltung) in der Zeit vom 06. 03. 2001 - 06. 04. 2001 am Montag - Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 - 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 - 18.30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von Jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

Förmliche Bebauungsplanänderung Nr. 1 des Bebauungsplanes „Johannisberg - Schönbühlweg“ -

öffentliche Auslegung gem § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13. 02. 2001 die förmliche Bebauungsplanänderung Nr. 1 des Bebauungsplanes „Johannisberg - Schönbühlweg“ angeordnet. Dabei wurde der Geltungsbereich im südöstlichen Anschluss des Bebauungsplanes auf eine Teilfläche der Fl. Nr. 1997 ausgeweitet. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem Erfordernis durch entsprechende Geländeangleichungen ein geordnetes Landschaftsbild im Ortsrandbereich zu schaffen.

Förmliche Bebauungsplanänderung Nr. 1 des Bebauungsplanes „Sperbühl“ - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13. 02. 2001 die förmliche Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes „Sperbühl“ angeordnet. Dabei wird der Geltungsbereich im südöstlichen Anschluss des Bebauungsplanes auf eine Teilfläche der Fl. Nr. 1997 ausgeweitet. In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt im Erweiterungsbereich durch die kontinuierliche Fortsetzung der Geländeanpassung aus Gründen des Landschaftsbildes fortzuführen.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB liegen die im Vorfeld der Bebauungsplanänderungen „Johannisberg-Schönbühlweg“ sowie „Sperbühl“ beide i. d. F. vom 02. 02. 2001 in der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage II. Stock, Zi. B/2.42, Bauverwaltung) in der Zeit vom 06. 03. 2001 - 06. 04. 2001 am Montag - Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 - 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 - 18.30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von Jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

Penzberg, 19. 02. 2001

Stadt Penzberg
Hans Mummert, 1. Bürgermeister

Landratsamt Weilheim-Schongau



Postanschrift
Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Hausanschriften

H = Hauptgebäude
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

N = Nebengebäude
Pütrichstraße 10
A = Außenstelle
(Asyl- und Ausländerwesen)
Hans-Guggemoos-Str. 5

Stadt Penzberg
Karlstr. 25

82377 Penzberg



Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen	Sachbearbeiter(in)	(0881) 681-0 Verm. (0881) 681-	Zimmer-Nr.	82362 Weilheim i. OB
04.08.2000	610-2; Nr. 62, Sg.40	Fr. Zuber	355	216	27.12.2000

Baugesetzbuch (BauGB);
Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Grube" der
Stadt Penzberg -teilweise Verschiebung der südlichen Baugrenze
Fl.Nr. 943/60, 943/4-;
hier: Stellungnahme gemäß § 13 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die oben genannte vereinfachte Änderung des Bebauungs-
planes "Auf der Grube" bestehen im Einvernehmen mit dem
stellv. Kreisbaumeister keine Einwände. Wir weisen jedoch
darauf hin, daß die erforderliche Fahrbahnbreite zur Erschließung
der Stellplätze durch die Baugrenzenüberschreitung nicht einge-
engt werden darf.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Zuber
Zuber

Besuchszeiten:
Mo-Fr 08.00 - 12.00 Uhr
auß. Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 16.00 Uhr

Telefax:
H (0881) 681 353
N (0881) 681 298
A (0881) 681 298

Bankverbindungen:
Vereinigte Sparkassen Weilheim BLZ 703 510 30 Kto. 1032
Kreissparkasse Schongau BLZ 734 514 50 Kto. 356

Az: Ra-PG

Auf der Grube

Abteilung:

Gegenstand:

^{8.}
Satzungserlass der 9. vereinfachten
Änderung des Bebauungsplanes „Auf der
Grube“

Stadtbauamt

T a g e s o r d n u n g

Ö A 7

Schriftführer:

Fr. Rathgeb

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des

**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom 13.02.2001

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:** 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister

Ausschussmitglieder: 7

Abwesenheit: 1 StR Necker

Abstimmungsergebnis: 8:0

1. Vorgang:

^{8.}
Erlass der 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Grube“ als Satzung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklungs-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 12. 12.2000 die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Grube“ mit der Erweiterung der südlichen Baugrenzen um 2,50 m für die Errichtung eines Backshops auf dem Grundstück Fl. Nr. 943/60 und 943/47 angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Bebauungsplanänderung mit Bescheid vom 27.12.2000 zugestimmt.

2. Vorschlag:

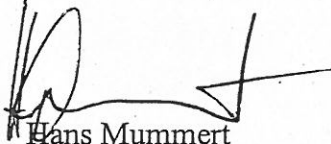
^{8.}
Erlass der 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Grube“ als Satzung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklungs-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Grube“ mit der Erweiterung der südlichen Baugrenzen für die Errichtung eines Backshops auf dem Grundstück Fl. Nr. 943/60 und 943/47 als Satzung.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Hans Mummert', written over a horizontal line.

Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:

Rathgeb
Rathgeb

AMTSBLATT DER STADT PENZBERG

Nr. 3

Penzberg, den 26. Februar

2001

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Telefon: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats.

Verantwortlich: 1. Bürgermeister Hans Mummert

Inhaltsverzeichnis:

- Bekanntmachung der Rechtskraft für die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Grube“
- Vereinfachte Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach“ - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- Vereinfachte Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes „Antdorfer Straße“ - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- Vereinfachte Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes „Sperbühl“ - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- Bebauungsplanänderung Nr. 36 des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ - öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Vereinfachte Bebauungsplanänderung Nr. 12 des Bebauungsplanes „Hochfeld“ - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- Förmliche Bebauungsplanänderung Nr. 1 des Bebauungsplanes „Johannisberg - Schönbühlweg“ - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- Förmliche Bebauungsplanänderung Nr. 1 des Bebauungsplanes „Sperbühl“ - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung der Rechtskraft für die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Grube“

Der Ausschuss für Stadtentwicklungs-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 12. 12. 2000 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Grube“ für die Grundstücke Fl. Nr. 943/60 und 943/47, Grube 51, angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Überschreitung der südlichen Baugrenze um ca. 2,50 m zum Ausbau eines Backshops. Die angeordnete vereinfachte Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04. 01. 2001 bis 05. 02. 2001 öffentlich aufgelegt. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 27. 12. 2000 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklungs-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 13.

02. 2001 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat. Mit dieser Bekanntmachung wird die vorgenannte Bebauungsplanänderung rechtskräftig. Sie kann bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock) Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, während der üblichen Dienststunden jederzeit eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in Abwägung bei der Änderung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderung verletzt worden sind. Weiter wird darauf hingewiesen, dass falls durch die vorgenannte Bebauungsplanänderung Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Vereinfachte Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach“ - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Der Ausschuss für Stadtentwicklungs-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sit-

zung am 13. 02. 2001, die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach“ angeordnet. Dabei wird die Baugrenze im Bereich der Fl. Nr. 2055/62 um 8 m, sowie bei der Fl. Nr. 1562/9 um 10 m nach Südosten verschoben. Bei der Fl. Nr. 2055/62 wird hierdurch die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern geschaffen. Hinsichtlich der Fl. Nr. 1562/9 gilt es die planungsrechtlichen Grundlagen an den bereits seit längerem bestehenden realbaulichen Zustand anzupassen.

Vereinfachte Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes „Antdorfer Straße“ - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Der Ausschuss für Stadtentwicklungs-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 18. 01. 2001 die vereinfachte Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes „Antdorfer Straße“ angeordnet. Dabei werden die Fl. Nrn. 2055/15 und 2055/95 im nordwestlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht mit zwei Doppelhaushäusern, wie ursprünglich vorgesehen, sondern mit zwei Dreispännern bebaut.

Vereinfachte Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes „Sperbühl“ - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Der Ausschuss für Stadtentwicklungs-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 12. 09. 2000 die vereinfachte Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes „Sperbühl“ angeordnet. Dabei wird die westliche Baugrenze um ca. 6 m im Bereich der Tiefgarage erweitert. Ferner erfolgt eine geringfügige Verschiebung des Bauraumes des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Gebäudes um ca. 0,5 bis 1,0 m nach Westen, sowie eine Änderung der festgesetzten FOK für drei Gebäude.

Bebauungsplanänderung Nr. 36 des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ - öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Der Ausschuss für Stadtentwicklungs-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sit-

zung am 12. 09. 2000 die vereinfachte Änderung Nr. 36 des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ angeordnet. Die Änderung umfasst die Erweiterung des Geltungsbereiches im Nordwesten wobei der südöstliche Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 905/10, Rathaus als öffentliche Verkehrsfläche für Fußgänger festgesetzt wird. Im Süden des Rathauses ist ferner die Tiefgaragenrampe zur Anbindung des Rathausgrundstückes an die bestehende Tiefgarage dargestellt. Zudem wird der südwestliche Bereich der Grenzbebauung des Grundstückes Fl. Nr. 861/7 von einer zweigeschossigen Bebauung erhöht verbunden mit einer Erhöhung der GFZ von 1,38 auf 1,42.

Vereinfachte Bebauungsplanänderung Nr. 12 des Bebauungsplanes „Hochfeld“ - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2
Der Ausschuss für Stadtentwicklungs-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13. 02. 2001 die vereinfachte Änderung Nr. 12 des Bebauungsplanes „Hochfeld“ mit der Maßgabe, dass künftig auch außerhalb der Baugrenzen der festgesetzten Flächen für Garagen-Stellplätze, Garagen-Stellplätze ausnahmsweise zugelassen werden, angeordnet. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen die Entwürfe der vereinfachten Bebauungsplanänderungen „Ruhe am Bach“ i. d. F. vom 02. 02. 2001, „Antdorfer Straße“ i. d. F. vom 08. 02. 2001, „Sperbühl“ i. d. F. vom Oktober 2000, „Altstadtsanierung“ i. d. F. vom September 2000 sowie „Hochfeld“ i. d. F. vom 12. 09. 2000 in der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage II. Stock, Zi. B/2.42, Bauverwaltung) in der Zeit vom 06. 03. 2001 - 06. 04. 2001 am Montag - Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 - 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 - 18.30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von Jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

Förmliche Bebauungsplanänderung Nr. 1 des Bebauungsplanes „Johannisberg - Schönbühlweg“ -

öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Der Ausschuss für Stadtentwicklungs-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13. 02. 2001 die förmliche Bebauungsplanänderung Nr. 1 des Bebauungsplanes „Johannisberg - Schönbühlweg“ angeordnet. Dabei wurde der Geltungsbereich im südöstlichen Anschluss des Bebauungsplanes auf eine Teilfläche der Fl. Nr. 1997 ausgeweitet. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem Erfordernis durch entsprechende Geländeangleichungen ein geordnetes Landschaftsbild im Ortsrandbereich zu schaffen.

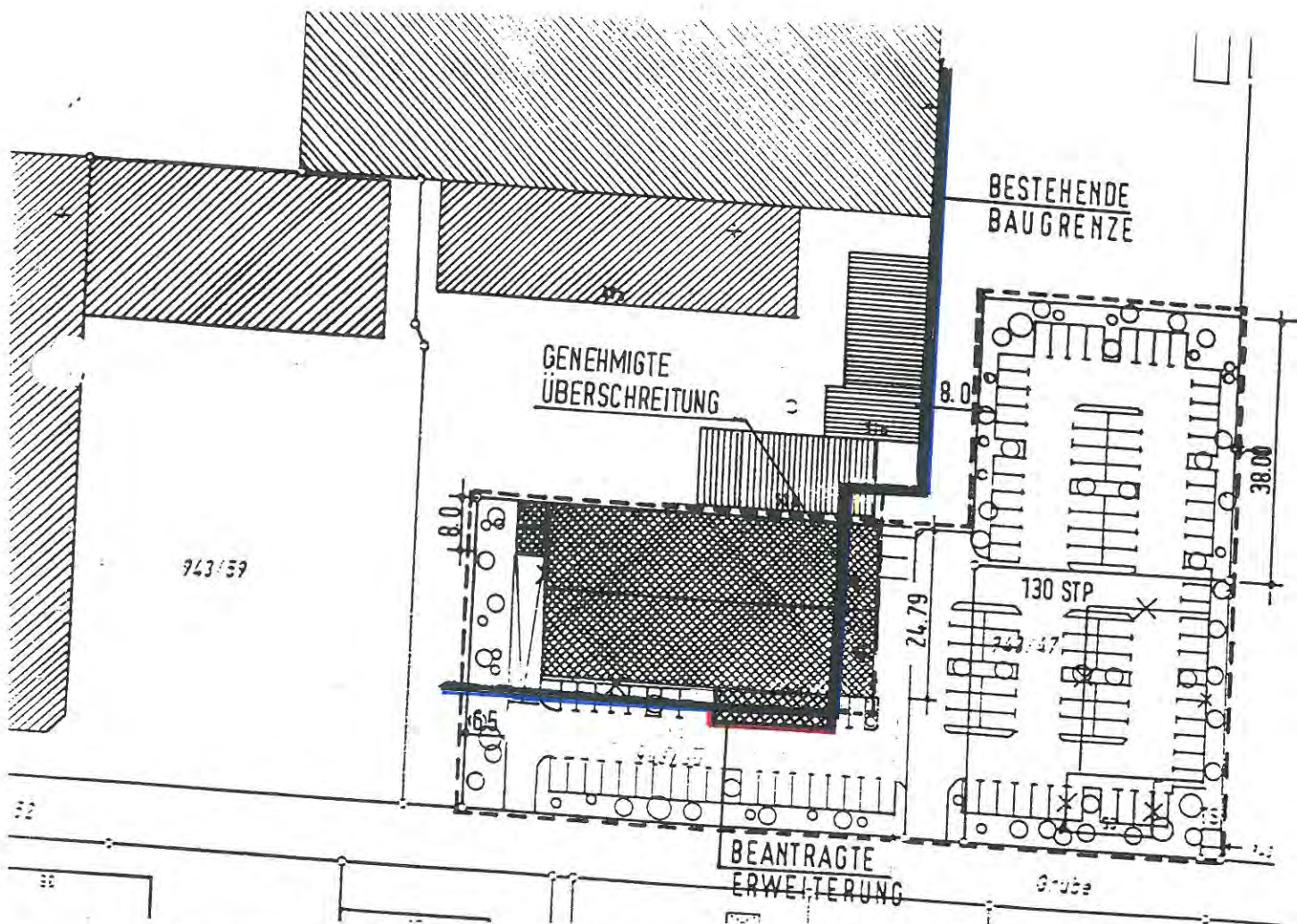
Förmliche Bebauungsplanänderung Nr. 1 des Bebauungsplanes „Sperbühl“ - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Der Ausschuss für Stadtentwicklungs-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13. 02. 2001 die förmliche Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes „Sperbühl“ angeordnet. Dabei wird der Geltungsbereich im südöstlichen Anschluss des Bebauungsplanes auf eine Teilfläche der Fl. Nr. 1997 ausgeweitet. In diesem Zusammenhang ist beachtet, dass im Erweiterungsbereich durch die kontinuierliche Fortsetzung der Geländeanpassung aus Gründen des Landschaftsbildes fortzuführen.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB liegen die im Vorfeld der Bebauungsplanänderungen „Johannisberg-Schönbühlweg“ sowie „Sperbühl“ beide i. d. F. vom 02. 02. 2001 in der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage II. Stock, Zi. B/2.42, Bauverwaltung) in der Zeit vom 06. 03. 2001 - 06. 04. 2001 am Montag - Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 - 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 - 18.30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von Jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

Penzberg, 19. 02. 2001

Stadt Penzberg
Hans Mummert, 1. Bürgermeister

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes
"Gewerbegebiet auf der Grube Teil A"
im vereinfachten Verfahren



Bauvorhaben: Anbau eines Backshops an best. Lebensmittelmarkt, Grube, 82377 Penzberg

Bauherr: Lidl Dienstleistung GmbH & Co. Vertreten durch Lidl GmbH & Co. KG
 Ständlerstr. 45/II, 81549 München

Nachbarunterschriften:

Flur-Nr. 943/6 Lazarevic, Marco

Flur-Nr. 943/59 Richter&Frenzel GmbH+Co.

Flur-Nr. 943/35 Linder, Klaus

Flur-Nr. 943/44 Dietrich, Josef und Ingeborg

Flur-Nr. 943/56 IAW Penzberg

Entwurfsverfasser:

Dipl.-Ing. (FH) Rainer Adamek + Ludwig Hölzl
 Sudetenstr. 65, 82358 Geretsried

ath architekturbüro
 adamek + hölzl
 architekten für
 gewerbe und
 for